



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0015-14-8

= RSS-E 20/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Thomas Hartmann unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. August 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] zu empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung bestand aus dem Baustein Kfz-Rechtsschutz. Per 1.1.2012 wurde dieser Vertrag konvertiert und unter anderem der Baustein Erb- und Familien-Rechtsschutz eingeschlossen.

Vereinbart sind die ARB 2003/ERB 2005, Art 26 der ARB 2003 lautet (auszugsweise):

**„3. Was ist nicht versichert?**

**Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die**

*Wahrnehmung rechtlicher Interessen,*

*3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;*

*3.2. im Verlassenschaftsverfahren;*

*3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;*

*3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.*

#### *4. Wartefrist*

*Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3."*

Da eine Vorversicherung bei der [REDACTED] bestand, wurde vom Antragsteller beantragt, dass die Wartefristen aus dem Vorvertrag als erfüllt gelten sollen, um keine Deckungslücke entstehen zu lassen.

In der Polizza ist dazu die Klausel KL00872 genannt, welche wie folgt lautet:

#### *„KL00872 - Verzicht auf die Wartefristen*

*Abweichend von den in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartefristen besteht auch Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Wartefristen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten. Diese Abweichung gilt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass ein nahtloser Übergang des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages des Vorversicherers zum Rechtsschutz-Versicherungsvertrag der [REDACTED] gegeben ist und nur für die Leistungsbereiche, die sowohl beim Vorversicherer als auch bei [REDACTED] versichert waren/sind."*

Am 26.3.2012 verstarb die Schwiegermutter des Versicherungsnehmers. Im Jahr 2013 erhob Frau [REDACTED] nach Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens Erbensprüche gegen den Antragsteller und seine beiden Töchter (bei letzteren ist die Rechtsschutzdeckung aus deren eigenen Verträgen unstrittig).

Die Antragsgegnerin verweigerte unter Berufung auf Art 25 Pkt. 3.1. der ARB 2003 die Deckung.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 13.5.2014, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Rechtsschutzfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 3.6.2014 bekannt, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt, insbesondere was den übereinstimmenden Vertragswillen betrifft, der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Aus dem aus diesem Grund der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat

sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl zuletzt RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14).

Nach dem der Schlichtungskommission vorliegenden Sachverhalt muss angenommen werden, dass der übereinstimmende Vertragswille der Streitteile bzw. der Zweck des gegenständlichen Versicherungsvertrages darauf gerichtet war, mit dem Ausschluss der Wartefristen auch den Entfall der zeitlichen Deckungseinschränkung des Pkt. 3.1. zu beabsichtigen, um keine Deckungslücke zum Vorvertrag entstehen zu lassen.

Ob dieser übereinstimmende Wille der Parteien des Versicherungsvertrages, der wie bereits dargelegt formfrei zustandekommt, tatsächlich vorlag, ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage (vgl Kodek in Rechberger<sup>3</sup>, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung). In einem Rechtsstreit hätte jedoch der Antragsteller diesen Vertragswillen, der vom Wortlaut der Klausel KL00872 abweicht, zu beweisen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. August 2014